Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch: HGB Band 6: Bankvertragsrecht, Effektengeschäft, Depotgeschäft, Factoring-Übereinkommen

von

Dr. jur. Walther Hadding, Dr. Ulrich Brink, Prof. Dr. Dorothee Einsele, Prof. Dr. Jens Ekkenga, Prof. Dr. Franco Ferrari, Prof. Dr. Lutz Haertlein, Prof. Dr. Franz Häuser, Dr. Jens Nielsen, Dr. Bernd Singhof, Prof. Dr. Reinhard Welter, Dr. Kai Zahrte

3. Auflage

Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch: HGB Band 6: Bankvertragsrecht, Effektengeschäft, Depotgeschäft, Factoring-Übereinkommen – Hadding / Brink / Einsele / et al.

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Handelsgesetzbuch

Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 406 61026 4

Inhaltsverzeichnis: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch: HGB Band 6: Bankvertragsrecht, Effektengeschäft, Depotgeschäft, Factoring-Übereinkommen – Hadding / Brink / Einsele / et al.

beck-shop.de

S. 22; dazu Rn. B 16). **„Überweisung"** ist danach ein vom Zahler ausgelösten inländischen oder grenzüberschreitenden Zahlungsdienst zum Zwecke der Erteilung einer Gutschrift auf das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers zulasten des Zahlungskontos des Zahlers, in Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge durch den Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlers führt. Knapper spricht Nr. 1 1. Bedingungen für den Überweisungsverkehr der Kreditwirtschaft von der Überweisung als bargeldloser Übermittlung von Geldbeträgen zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers.

b) Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG. Das Gesetz zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie (Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz) vom 25.6.2009 (BGBl. I, 1506) hat als Art. 1 das Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten **(Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG)** im Wesentlichen am 31.10.2009 in Kraft gesetzt (Art. 7 Abs. 1 und 2 Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz).[16] Seitdem ist „die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs (Girogeschäft)" entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 KWG aF keine erlaubnispflichtiges Bankgeschäft mehr (Art. 2 Nr. 1a, 7 Abs. 2 Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz). Vielmehr bedürfen nunmehr die gewerbsmäßige Ausführung von Lastschriften (Lastschriftgeschäft), von Überweisungen (Überweisungsgeschäft) und von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte (Zahlungskartengeschäfts) als **Zahlungsgeschäfte** mit und ohne Kreditgewährung einer Erlaubnis der Bundesanstalt (§§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3, 8 ZAG). Bei Kreditinstituten mit einer Erlaubnis für das Girogeschäft (§§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 aF, 32 KWG) am 31.10.2009 gilt die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 ZAG als erteilt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 ZAG). Demgegenüber sind erlaubnispflichtige Bankgeschäfte nach § 1 Satz 2 Nr. 9 KWG nF die Durchführung des bargeldlosen Scheckeinzugs **(Scheckeinzugsgeschäft),** des Wechseleinzugs (Wechseleinzugsgeschäft) und die Ausgabe von Reiseschecks (Reisescheckgeschäft). **B 8**

3. Zahlungsdiensterichtlinie. Die **Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt** (Payment Service Directive, PSD) vom 13.11.2007 (2007/64/EG, ABl. L 319, S. 1 ff.),[17] die das zivilrechtliche Zahlungsdiensterecht des BGB (dazu Rn. 5 ff.) und das aufsichtsrechtliche ZAG (dazu Rn. 8) in nationales Recht umgesetzt haben, hat die Überweisungsrichtlinie 97/5/EG vom 21.7.1997 (ABl. EU Nr. L 319) aufgehoben. Die Umsetzung hatte bis zum 1.11.2009 zu erfolgen. Ziel dieser Richtlinie ist es, einerseits dafür zu sorgen, dass den Kontoinhabern (Zahlungsdienstenutzer) transparente Vertragsbedingungen und Informationen gegeben werden und andererseits für Kreditinstitute einen EU-weiten harmonisierten rechtlichen Anforderungskatalog zu stellen. Damit wird es für die Kontoinhaber künftig möglich, grenzüberschreitende europäische Zahlungen in Euro und nationale Euro-Zahlungen unter denselben standardisierten Bedingungen, Rechten und Pflichten zu veranlassen und zu empfangen – unabhängig von ihrem Standort. Die Richtlinie bezweckt mit diesem umfassenden Regelungsansatz, einen **einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA)** für Überweisungen einschließlich Daueraufträgen und Online-Banking, Lastschriften und Zahlungskarten sowie Bareinzahlungen und -auszahlungen komplementär zum Euro als einheitlicher Währung zu schaffen (dazu unten 2.).[18] Art. 86 Abs. 1 der Richtlinie gibt eine **vollständige Harmonisierung** auch des Überweisungsrechts vor und erlaubt keine für den Überweisenden günstigere Regelungen; es kennt nur einige wenige Öffnungsklauseln. Diese Prinzip der Vollharmonisierung wird wegen des erwähnten Zwecks der Richtlinie, einen einheitlichen Zahlungsverkehrsraum für die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu schaffen, damit grenzüberschreitende Zahlungen ebenso einfach, vollautomatisch effizient und sicher wie **B 9**

[16] Dazu *Schäfer/Lang* BKR 2009, 11; *Werner* WM 2014, 243, 247.
[17] Dazu *Franck/Massari* WM 2009, 117; *Grundmann* WM 2009, 1109; *Lohmann/Koch* WM 2008, 57 ff.; *Manger-Nestler* EuZW 2008, 332, 333; *Külke* VuR 2007, 364 zum Richtlinienvorschlag *Burgard* WM 2006, 2065 ff.; *Langner* BKR 2004, 131 ff.
[18] Vgl. *Nobbe* WM 2011, 961.

beck-shop.de

innerstaatlichen Zahlungen abgewickelt werden können, begrüßt.[19] Die Richtlinie schafft die neue Institutskategorie der erlaubnispflichtigen **Zahlungsinstitute** und erfasst den größten Teil der Instrumente des Zahlungsverkehrs, auch hinsichtlich der geregelten Einzelfragen und der Regelungstiefe.[20] Die Vollharmonisierung reicht aber nur soweit, als die Richtlinie die relevanten Fragen auch tatsächlich regelt, so dass trotz richtlinienkonformer Auslegung auch Raum für die herkömmliche Dogmatik des Zahlungsverkehrs gesehen wird.[21] So sind ausgespart das Valutaverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger und im Ergebnis auch das Interbankverhältnis, das im Wesentlichen der Selbstregulierung durch die europäische Kreditwirtschaft überlassen bleibt. Die Richtlinie regelt mithin im Grundsatz „nur die vertraglichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zwischen dem Zahlungsdienstenutzer und seinem Zahlungsdienstleister" (Erwägungsgrund 47), also das Verhältnis des Kontoinhabers zu seinem Kreditinstitut. Dies geschieht aber nicht nur punktuell, sondern weitgehend flächendeckend.[22] So gibt sie detaillierte Vorgaben zu einem Rahmenvertrag über Zahlungsdienste (Art. 40 ff.) und dem einzelnen Zahlungsauftrag (Art. 64 ff.). Die Vorschriften sind zugunsten des Kontoinhabers zwingend bei ausdrücklichen Ausnahmen. Bei Zweifelfragen über die Auslegung der Richtlinie im Rahmen der richtliniekonformen Auslegung des umgesetzten Rechts besteht für die Gerichte die Vorlagepflicht zum EuGH (Art. 267 AEUV). Die EU-Kommission hat unter dem 24.7.2013 einen „Vorschlag für eine Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2013/36/EU und 2009/110/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG" veröffentlicht (dazu *Linardotos* WM 2014, 300; *Werner* WM 2014, 243), der ua in Art. 80 Abs. 1 Unterabs. 4 eine eigenständige Rechtfolge bei verspäteter Ausführung einer Überweisung vorsieht (dazu Rn. B 223).

B 10 **4. EU-Preisverordnung.** Die VO über einheitliche Kosten für grenzüberschreitende Zahlungen in Euro (sog. **EU-Preisverordnung** VO 924/2009) löst die VO des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12.2001 (Nr. 2560/2001)[23] ab, und deren Art. 3 Abs. 1 ist mit Wirkung vom 31.3.2012 durch die „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009" vom 14.3.2012 (sog. **SEPA-VO**) geändert worden. Seit dem erheben Kreditinstitut für grenzüberschreitende Zahlungen die gleichen Entgelte, wie für entsprechende Inlandszahlungen in gleicher Höhe und in gleicher Währung. Es ist also mit der SEPA-VO die seit 1.1.2006 geltende betragsmäßige Begrenzung bis 50.000 EUR entfallen. Ferner können Kreditinstitute mit Kontoinhaber gemäß Art. 4 Abs. 3 ein über Art. 3 Abs. 1 hinausgehendes Entgelt für **Konvertierungsleistungen** in Rechnungen stellen, wenn der Kontoinhaber dem Kreditinstitut einen Überweisungsauftrag über eine **grenzüberschreitende Zahlung** ohne Angabe von IBAN und, sofern gemäß der SEPA-VO angebracht, entsprechender BIC für das Zahlungskonto in dem anderen Mitgliedstaat erteilt. Bei Inlandszahlungen ist das zusätzliche Entgelt für Konvertierungsleistungen nach § 7b Satz 5 ZAG ausgeschlossen. Mit den Preis-VO, deren Einhaltung durch die Kreditinstitute die BaFin gemäß § 25b Nr. 2 KWG überwacht, sollen das Euro-Währungsgebiet für die Bürger konkrete Gestalt annehmen;[24] gleichzeitig wird die VO als ein Marketinginstrument für den Euro verstanden.[25]

B 11 **5. Bedingungswerke.** Mit Rücksicht auf die Umsetzung der EU-Zahlungsdiensterichtlinie haben die Kreditinstitute ihre **Bedingungswerke** an das neue Zahlungsdiensterecht

[19] So *Nobbe* WM 2011, 961.
[20] Baumbach/*Hopt,* (7) BankGesch C/2; *Grundmann* WM 2009, 1110.
[21] Baumbach/*Hopt,* (7) BankGesch C/2.
[22] So BT-Drucks. 6/11643, S. 118.
[23] Dazu *Werner* WM 2014, 243, 246; *H. U. Schneider* EuZW 2001, 705; *Herdegen* WM 2001, 2081; *Hoffmann* WM 2002, 1517; BankR-HdB/*Bernett/Haug* § 51 Rn. 6.
[24] So Erwägungsgrund (3) der VO Nr. 2560/2001 (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 13).
[25] *Lohmann,* Die grenzüberschreitende Lastschrift, 2008, S. 21.

beck-shop.de

angepasst, also die Überweisung betreffend die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** und die einheitlichen **Bedingungen für den Überweisungsverkehr** und auch die Bedingungen für das Online-Banking. Diese Bedingungen werden in der neuen Fassung seit 31.10.2009 mit Änderungen vom Januar 2011 und vom 1.2.2014 (wegen IBAN und BIC) angewandt. Das neue Zahlungsdienstrecht macht keinen Unterschied zwischen Inlandsüberweisungen und grenzüberschreitenden Überweisungen im EWR in Euro oder in einer anderen EWR-Währung. Deshalb sehen die Bedingungen für den Überweisungsverkehr unterschiedliche Regelungen nur vor für Überweisungen im EWR in Euro oder in einer anderen EWR-Währung (Nr. 2 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr) und für Überweisungen in Drittstaatenwährung (zB US-Dollar) sowie Überweisungen in Drittstaaten, also außerhalb des EWR (Nr. 3 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Die Entgelte für kreditwirtschaftlichen Dienstleistungen, die Geschäftstage sowie die Annahmefristen für Überweisungsaufträge sind nach wie vor in den **„Preis- und Leistungsverzeichnissen"** geregelt, ebenfalls unter Berücksichtigung des neuen Zahlungsdiensterechts (vgl. Nr. 17 AGB der Sparkassen; Nr. 12 AGB der Sparkassen). Im **Interbankverhältnis** gelten die Abkommen zum Überweisungsverkehr (bis 31.1.2014) und das Clearingabkommen 2010 sowie das „SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook" und das „Abkommen über SEPA-Inlandsüberweisungen" (1.2.2014) (vgl. Rn. B 16, B 297). Die deutsche Bundesbank hat zum 23.9.2013 den Zahlungsverkehr in ihren AGB neu geregelt, und zwar in Abschn. II und III für Einlagenkreditinstitute (§ 1 Abs. 3d KWG) und im Abschn. IV für sonstige Konteninhaber (Zahlungsdienstleister, Finanzdienstleistungsinstitute, öffentliche Verwaltung und karitative oder gemeinnützige Einrichtungen).

II. Single Euro Payments Area (SEPA)

B 12 Die Europäische Union bemüht sich seit langem, ursprünglich anknüpfend an Art. 3 Abs. 1c EG-Vertrag (Schaffung eines Binnenmarktes), den „europäischen Zahlungsverkehrsraum" durch einheitliche Verfahren und Standards rechtlich und tatsächlich zu harmonisieren, um den Binnenmarkt für Güter und Leistungen zu unterstützen.[26] Sie legte mit der sog. Lissabon-Agenda im Jahr 2000 hierfür den Grundstein und unterstützte das auch von der Kreditwirtschaft (unten Rn. 14) angestrebte Ziel vor allem mit der **Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt** vom 13.11.2007 (2007/64/EG, ABl. L 319; oben Rn. B 9).[27] Damit wurden die gemeinsamen europarechtlichen Rahmenbedingungen für das von der Kommission und der europäischen Kreditwirtschaft vorangetriebene Projekt des **einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes** – der Single Euro Payments Area **(SEPA)** – als komplementäre Ergänzung zu der einheitlichen Euro-Währung geschaffen.[28] Die Richtlinie soll auch das Ziel des Lissabonner Gipfels verwirklichen, die EU bis zum Jahr 2010 zum wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt auszubauen. Auf diesem Weg werden moderne Infrastrukturen im Zahlungsverkehr als Schlüsselmaßnahmen angesehen.[29] Die deutsche Kreditwirtschaft hat im Dezember 2007 das „Abkommen über die Einführung der Single Euro Payments Area (SEPA-Abkommen)" vereinbart, das am 1.2.2014 von dem „Abkommen über die SEPA-Inlandsüberweisung" abgelöst worden ist.

B 13 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank berücksichtigen in Abschnitt III (Einlagenkreditinstitute) Unterabschn. C Nr. 1 Abs. 1 Überweisungen über den SEPA-Clearer nach Maßgabe eigener Verfahrensregelungen, und in Abschn. IV Unterabschn. B und C Nr. 2 SEPA-Überweisungen, die vom Kontoinhaber verlangen, dass er

[26] *Lormann,* Die grenzüberschreitende Lastschrift, 2008, S. 19 ff.; Bank-HdB/*Bernett/Haug* § 51 Rn. 3 ff.; *Häuser* WM 1999, 1037.

[27] *Deutsche Bundesbank,* Monatsbericht Januar 2012, S. 48. Zu „Perspektiven im europäischen Massenzahlungsverkehr" *Deutsche Bundesbank,* Monatsbericht Dezember 2013, 29.

[28] Vgl. dazu Veröffentlichung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands „Single European Payments Area (SEPA)", www.voeb.de; *Deutsche Bundesbank,* Monatsberichte Dezember 2005, S. 29.

[29] *Europäische Kommission,* Konsultationspapier, KOM (203), 718, S. 8.

beck-shop.de

die Internationale Bank-Kontonummer **(IBAN)** des Begünstigten und den SWIFT-Code **(BIC)** von dessen Kreditinstitut, ferner seine eigene IBAN angibt. Die Bundesbank führt SEPA-Überweisungen auf der Grundlage der Verfahrensregeln (Rulebook) des European Payments Council (EPC) aus (Abschn. III Unterabsch. C Nr. 1 Abs. 1, Abschn. IV Unterabschn. C Nr. 1 Abs. 2 AGB der Deutschen Bundesbank).

B 14 **1. Initiative der Kreditwirtschaft.** Auch die **europäische Kreditwirtschaft** verfolgt das Ziel einer Harmonisierung, parallel zur Europäischen Kommission. So hat sie schon im Juni 2002 das **European Payments Council** (EPC)[30] eingerichtet mit der Aufgabe, die technischen und infrastrukturellen Voraussetzung für einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums durch europaweit einheitliche Verfahren und Standards zu schaffen, was nach dem SEPA-Weißbuch von 2002 bis zum Jahr 2010 erreicht sein sollte.[31] Im Jahre 2009 gehörten dem EPC 65 Mitglieder aus 29 europäischen Ländern, ferner Vertreter der europäischen und nationalen Bankenverbände und auch Repräsentanten großer europäischer Kreditinstitute an.[32] Die SEPA-Initiative des EPC verfolgte das Ziel, ab 2008 europaweit drei einheitliche Zahlungsinstrumente anbieten zu können, und zwar sowohl für grenzüberschreitende als auch nationale Zahlungen: SEPA Überweisung, SEPA-Lastschrift und SEPA-Kartenzahlung.[33] Die SEPA-Überweisung (SEPA Credit Transfer) wurde offiziell am 28.1.2008 eingeführt. Hierfür hat das EPC[34] ein Regelwerk über technische und infrastrukturelle Voraussetzungen erarbeitet (SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook), das die Grundlage für ein entsprechendes Interbankenabkommen bildet und ständig aktualisiert wird. Die SEPA-Überweisung ist gekennzeichnet durch die Verwendung der IBAN (International Bank Account Number) zur Identifizierung der Konten und des BIC (Business Identifier Code) zur Kennzeichnung des Kreditinstituts.[35] Die 22stellige IBAN ist länger als die bisherige Kontonummer, setzt sich aber bekannten Elementen zusammen, nämlich der Bankleitzahl und der bisherigen Kontonummer. Neu ist ein zusätzlicher einheitlicher Ländercode DE für Deutschland und die zweistellige Prüfungsziffer. Die SEPA-Überweisung kennt **keine betragsmäßige Obergrenze** und ist in **voller Höhe** (ohne Abzug von Gebühren) weiterzuleiten. Die vereinheitlichten paneuropäischen Zahlungsinstrumente sollten zunächst neben den fortbestehenden nationalen angeboten werden, wobei man jedoch eine „marktgetriebene Migration" anstrebte.[36] Die nationalen Systeme sollten Schritt für Schritt abgeschaltet werden, sobald die neuen Instrumente in dem erforderlichen Masse genutzt würden.[37] Der marktgetriebene Ansatz war bei SEPA nicht sehr erfolgreich.[38] Es ist der europäischen Kreditwirtschaft folglich aus eigenem Antrieb nicht gelungen, die angestrebte kritische Masse zu erreichen, die zur Ablösung der nationalen Verfahren geführt hätte. Ohne die Festsetzung von Ablaufterminen für die nationalen Zahlungsverfahren ließ sich der SEPA-Prozeß nicht in Gang bringen. Hierüber ließ sich keine Einigung der Kreditwirtschaft erreichen. Deshalb plädierte auch der EPC für eine verbindliche gesetzliche Regulierung der Endtermine.[39] Auch der Deutsche Bundestag begrüßte die Absicht der Europäischen Kommission zur vollständigen Integration des Zahlungsmarktes und nahm den Entwurf der SEPA-VO (dazu unten Rn. 16) zur Kenntnis.[40]

---

[30] www.europeanpaymentscouncil.org.; dazu BankR-HdB/*Bernett/Haug* § 51 Rn. 16; *Manger-Nestler* EuZW 2008, 332, 334.
[31] Dazu *Lohmann,* Die grenzüberschreitende Lastschrift, 2008, S. 23 ff.
[32] *Lohmann,* Die grenzüberschreitende Lastschrift, 2008, S. 24.
[33] Vgl. *Burghardt* WM 2006, 1892, 1895; *Lohmann,* Die grenzüberschreitende Lastschrift, 2009, S. 24.
[34] www.europeanpaymentscouncil.org.
[35] *Deutsche Bundesbank,* Monatsbericht Januar 2012, S. 48.
[36] *Deutsche Bundesbank,* Monatsbericht Januar 2012, S. 48.
[37] *Deutsche Bundesbank,* Monatsbericht Dezember 2005, S. 35; *Lohmann,* Die grenzüberschreitende Lastschrift, 2008, S. 24; BankR-Hdb/*Bernett/Haug* § 51 Rn. 46 ff.
[38] *Deutsche Bundesbank,* Monatsbericht Januar 2012, S. 48.
[39] *Deutsche Bundesbank,* Monatsbericht Januar 2012, S. 49.
[40] So der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, BT-Drucks. 17/5768.

beck-shop.de

Im Mai 2010 haben die Deutsche Bundesbank und das Bundesministerium der Finanzen **B 15**
den deutschen **SEPA-Rat** gegründet, um den SEPA-Prozess weiter zu unterstützen. In ihm sind die wichtigsten, an der Umstellung beteiligten Interessengruppen vertreten.[41]

2. SEPA-VO und SEPA-Begleitgesetz. a) SEPA-VO. Auf Vorschlag der Europä- **B 16**
ischen Kommission hat das Europäische Parlament am 14.3.2012 die „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009" (Nr. 260/2012; sog. **SEPA-VO**) erlassen, die am 31.3.2012 in Kraft trat.[42] Deren Einhaltung durch Kreditinstitute überwacht die BaFin gemäß § 25b Nr. 3 KWG. Neben den verbindlichen technischen Anforderungen auch für Überweisungen in Euro ist Kernelement der SEPA-VO der in Art. 6 Abs. 1 für Überweisungen verbindlich festgelegte **Auslauftermin,** um den einheitlichen Zahlungsverkehrsraum für die europäische Währung zu erreichen, So können die bisherigen mitgliedstaatlich geregelten Verfahren für Überweisungen und Lastschriften **nur noch bis zum 1.2.2014** genutzt werden. Die neue 22-stellige IBAN-Nummer, die sich aus der bisherigen Kontonummer und der Bankleitzahl zusammensetzt (Rn. B 14, 16), tritt an die Stelle der bisher in Deutschland üblichen Kontonummer und Bankleitzahl. Da anhand der IBAN bereits die Kreditinstitute identifiziert werden können, soll der Kontoinhaber ab dem 1.2.2016 von der Angabe des BIC freigestellt werden. Nach der SEPA-VO können die Mitgliedstaaten den Kreditinstituten erlauben, bis zum 1.2.2016 von Verbrauchern die bisherige Kundenkennung (in Deutschland also Kontonummer und Bankleitzahl) entgegenzunehmen und eine sichere **Konvertierung** in die IBAN einzuführen.[43]

b) SEPA-Begleitgesetz. Das Gesetz zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 **B 17**
zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 **(SEPA-Begleitgesetz)** vom 3.4.2012 (BGBl. I, S. 610) ergänzt ausfüllungsbedürftige Vorschriften der SEPA-VO. Es bestimmt die BaFin als nationale Überwachungsbehörde und gestattet es mit § 7b ZAG Kreditinstituten bis zum 1.1.2016, Verbrauchern bei Inlandsüberweisungen **Kundenkennungs-Konvertierungsdienstleitungen** zur Verfügung zu stellen, damit sei weiter die herkömmliche Kontonummer und Bankleitzahl nutzen können. Diese Konvertierungsleistung ist nach § 7b Satz 5 ZAG kostenlos, während Kreditinstitute gemäß Art. 4 Abs. 3 Preis-VO bei grenzüberschreitenden Überweisungen ein über Art. 3 Abs. 1 Preis-VO hinausgehendes angemessenes Entgelt für **Konvertierungsleistungen** in Rechnungen stellen dürfen, wenn der Kontoinhaber dem Kreditinstitut einen Überweisungsauftrag über eine **grenzüberschreitende Zahlung** ohne Angabe von IBAN und, sofern gemäß der SEPA-VO angebracht, entsprechender BIC für das Zahlungskonto in dem anderen Mitgliedstaat erteilt. Das Gesetz macht von der Übergangsbestimmung der SEPA-VO keinen Gebrauch, die Anforderungen betreffend die Übermittlung des BIC (Business Identifier Code) bis zum 1.1.2016 zu verschieben. Es soll bei inländischen Zahlungen frühzeitig auf die Nennung der BIC im Kundenverkehr verzichtet werden.

B. Regelungszweck und Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts

I. Vom ÜG zum Zahlungsdiensterecht

Das ÜG verfolgte im Einklang mit der Überweisungsrichtlinie folgende Ziele: (1) **B 18**
Überweisungen sollen **fristgerecht** und **ungekürzt** ausgeführt werden, (2) der Über-

[41] *Deutsche Bundesbank,* Monatsbericht Januar 2012, S. 51; vgl. auch *Deutsche Bundesbank*, Der unbare Zahlungsverkehr in Deutschland und die Rolle der Deutschen Bundesbank, Monatsberichte März 2009, S. 54.

[42] Dazu *Werner* WM 2014, 243, 248; *Bautsch/Zahrte* BKR 2012, 229; *Walter* DB 2013, 385; *Reymann* JuS 2012, 781, 787.

[43] *Deutsche Bundesbank,* Monatsbericht Januar 2012, S. 51. Vgl. dazu das Abkommen über IBAN-Regeln mit Wirkung vom 1.1.2013.

beck-shop.de

weisende sollte beim Scheitern einer Überweisung den **Betrag weitgehend zurückerhalten** (sog. Money-back-Garantie), (3) die Kontoinhaber sollen **über die Dauer einer Überweisung, über Entgelte und Auslagen informiert** werden.[44] Um dies zu erreichen wurde das Geschäftsbesorgungsrecht des BGB um drei Vertragstypen ergänzt: den **Überweisungsvertrag** (§§ 676a–676c BGB aF) als Rechtsgrundlage für die Überweisungspflicht des erstbeauftragten überweisenden Kreditinstituts; den **Zahlungsvertrag** (§ 676d BGB aF) als Rechtsgrundlage für die Weiterleitung einer überbetrieblichen Überweisung und für Ausgleichsansprüche des überweisenden Kreditinstituts im Interbankverhältnis (§ 676e BGB aF) sowie den **Girovertrag** (§§ 676f und 676g BGB aF) als Rechtsgrundlage für die Kontoführung und vor allem des Anspruchs des Überweisungsempfängers auf Erteilung einer Gutschrift durch sein Kreditinstitut. Das neue **Zahlungsdiensterecht** (§§ 675c–676c BGB) hält an den genannten Zielen fest und will die bargeldlose Zahlung im EU-Binnenmarkt vereinfachen. Die Zahlungen sollen im EWR und in den Währungen seiner Staaten vor allem noch schneller ausgeführt werden. Um dies zu erreichen, dürfen die Kreditinstitute die Überweisungen allein anhand der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC als sog. Kundenkennung ausführen. Spätestens nach Ablauf von 13 Monaten nach der Belastung des Kontos des Überweisenden kann er keine Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche mehr geltend machen, wenn er das Kreditinstitut nicht von der nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung unterrichtet hat.

II. Anwendungsbereich

B 19 Grundsätzlich sind die Vorschriften über Zahlungsdienste (§§ 675c ff. BGB) auf **alle Auslands- und Inlandssachverhalte** anwendbar, was auch der Rechtslage nach dem ÜG entsprach.[45] Auch wird nicht unterschieden zwischen Überweisungen in Euro oder anderen Währungen eines Mitgliedstaates. Der Gesetzgeber geht allerdings davon aus, dass an Überweisungen mit Drittstaatenbezug nicht in jeder Hinsicht die gleichen Maßstäbe angelegt werden können, wie an den Inlandszahlungsverkehr oder den gleichgestellten EU-Zahlungsverkehr.[46] So sind bei Überweisungen im Sinne des § 675d Abs. 1 Satz 2 BGB, das sind Überweisungen in der Währung eines Staates außerhalb des EWR oder Überweisungen, bei denen das Kreditinstitut des Überweisenden oder des Überweisungsempfängers außerhalb des EWR belegen ist, allerdings bestimmte Vorschrift des Zahlungsdienstrecht gemäß § 675e Abs. 2 Satz 1 BGB nicht anzuwenden; von den anderen darf auch zum Nachteil des Kontoinhabers vertraglich abgewichen werden (§ 675e Abs. 2 Satz 2 BGB).

III. Halbzwingende Vorschriften

B 20 Die neuen Vorschriften des Zahlungsdienstrechts gelten im Ausgangspunkt für Verbraucher und Unternehmer gleichermaßen. Sie sind grundsätzlich zugunsten der Kontoinhaber **zwingend** (§ 676e Abs. 1 BGB). Nach § 675e Abs. 2 Satz 2 BGB darf bei Überweisungen im Sinne des § 675d Abs. 1 Satz 2 BGB von den Vorschriften des Zahlungsdiensterecht, soweit sie in solchen Fällen anwendbar sind (§ 675e Abs. 2 Satz 1 BGB), auch zum Nachteil des Kontoinhaber im Zahlungsdienstevertrag abgewichen werden. Soweit es nach § 675e BGB möglich ist, von Vorschriften des Zahlungsdiensterechts vertraglich abzuweichen, hat die Regierungsbegründung klargestellt, dass dies grundsätzlich auch in **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** geschehen kann.[47] Bei Überweisungen nicht in Euro können die Partner des Zahlungsdienstevertrags nach § 675e Abs. 3 BGB vereinbaren, dass § 675t Abs. 1 Satz 3 BGB über die Wertstellung bei Zahlungsempfängern ohne Girokonto und § 675t

[44] BT-Drucks. 14/746 S. 8.
[45] BT-Drucks. 16/11643 S. 98.
[46] BT-Drucks. 16/11643 S. 99.
[47] So BT-Drucks. 16/11643 S. 100.

beck-shop.de

Abs. 2 BGB über die unverzügliche Gutschrift bei Bareinzahlungen auf ein Girokonto eines Zahlungsempfängers ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist.

IV. Unternehmer als Kontoinhaber

B 21 Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen **Unternehmer** (§ 14 BGB), können die Parteien des Zahlungsdienstevertrags, auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen,[48] nach § 675e Abs. 4 BGB von den folgenden Vorschriften ganz oder teilweise abweichen:[49] so von Unterrichtung gemäß § 675d Abs. 1 Satz 1 BGB iVm. Art. 248 §§ 1–16 EGBGB und die Regelung Beweislast nach § 675d Abs. 2 BGB, der Entgeltregelung für die Erfüllung von Nebenpflichten (§ 675f Abs. 4 Satz 2 BGB), von der Änderung (§ 675g BGB) und Kündigung (675h BGB) des Zahlungsdiensterahmenvertrags, der jederzeitigen Widerruflichkeit der Zustimmung nach § 675j Abs. 2 BGB und der Widerruflichkeit des Überweisungsauftrags nach § 675p BGB, von den §§ 675v-676 BGB, also vor allem der verschuldensunabhängigen Erstattungshaftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung des Überweisungsauftrags nach § 675y und der ergänzenden Schadenersatzhaftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung oder nicht autorisierter Ausführung des Überweisungsauftrags nach § 675z BGB.

V. Ausnahmen

B 22 Während nach Art. 228 Abs. 3 EGBGB die inländischen Überweisungen im Rahmen des **Rentenzahlverfahrens** der Rentenversicherungsträger und vergleichbare inländische Überweisungen anderer **Sozialversicherungsträger** nicht in den Anwendungsbereich der §§ 676a bis g BGB aF fielen, so dass insoweit das vormalige Recht weiter galt, hat das Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrichtlinie, des zivilrechtlichen Teil der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2355) diese Einschränkung des Anwendungsbereichs in Art. 228 Abs. 2 EGBGB nicht auf die Vorschriften des neuen Zahlungsdiensterechts erstreckt, so dass sie auch in den genannten Zahlungsverfahren anwendbar sind. **Unberührt** bleibt wohl aber der Vorrang von Vorschriften aus völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere **Postgiroabkommen und Postanweisungsabkommen** nach Art. 228 Abs. 4 EGBGB.

VI. Unterlassungsklagen und Kundenbeschwerden

B 23 ´Die Vorschriften des BGB für Zahlungsdienstevertäge gehören gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1h) UKlaG zu den **Verbraucherschutzgesetzen,** gegen deren Zuwiderhandeln bestimmte anspruchsberechtigte Stellen (§ 3 UKlaG) ein Kreditinstitut auf **Unterlassung** in Anspruch nehmen können. Für Streitigkeiten **(Kundenbeschwerden)** aus der Anwendung der Vorschriften des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c–676c BGB und der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft können die Beteiligten eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist (§ 14 Abs. 1 UKlaG). Auf der Grundlage von § 14 Abs. 2 UKlaG hat das Bundesministerium der Justiz eine Verordnung über das Verfahren der Schlichtungsstellen erlassen (**SchlichtVerfVO** vom 27.10.1999, BGBl. I S. 2068, neu bekannt gemacht am 10. Juli 2002, BGBl. I S. 2577; Änderungsgesetz vom 2.12.2004, BGBl. I S. 3102). Das Bundesministerium der Justiz hat nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 UKlaG die Schlichtungsaufgaben auf **Kundenbeschwerdestellen der Kreditwirtschaft** übertragen (vgl. Nr. 21 AGB der Banken).[50]

[48] BT-Drucks. 16/11643 S. 100.
[49] Dazu *Einsele* ZIP 2011, 1741.
[50] Vgl. *Joussen,* Schlichtung als Leistungsbestimmung und Vertragsgestaltung durch einen Dritten, 2005; dazu *Kleinschmidt* AcP 207 (2007), 814.

beck-shop.de

C. Neue und herkömmliche Grundpositionen

I. Neues

B 24 Die folgenden **Grundpositionen des Überweisungsverkehrs** hat das neue Zahlungsdiensterecht rechtssystematisch **neu geregelt:**[51]

(1) Während das ÜG vom 14.8.1999 sich auf eine (erstmalige) zivilrechtliche Regelung speziell der Überweisung beschränkte, trifft das neue Zahlungsdiensterecht eine zivilrechtliche **Gesamtregelung der Zahlungsdienste,** und zwar insbesondere der Überweisung, Lastschrift und Kartenzahlung. Mit den abstrahierenden, die einzelnen Zahlungsformen übersteigenden Vorschriften ist auch ein **neue Terminologie** verbunden, für die überwiegend die Terminologie des ZAG auch für das BGB ausschlaggebend ist (§ 675c Abs. 3 BGB). Im Gegensatz zum ÜG regelt das Zahlungsdiensterecht das Interbankverhältnis nur sporadisch und überlässt diesen Fragenkreis überwiegend der Selbstregulierung durch die Kreditwirtschaft zB durch die Bedingungen für den Überweisungsverkehr und das „SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook" des European Payments Council (EPC) (vgl. Rn. B 14, 297).

B 25 (2) Auf **rechtsgeschäftlicher Ebene** ist das Zahlungsdiensterecht für die Überweisung wieder zum dem vom Überweisenden ausgehenden **„Überweisungsauftrag"** (Zahlungsauftrag iS des § 675f Abs. 3 Satz 2 BGB) zurückgekehrt, bei dem es sich entgegen der Wortwahl nicht um einen Auftrag iS des § 662 BGB, sondern um eine einseitige geschäftsbesorgungsrechtliche Weisung auf der Grundlage des (nunmehr) **Zahlungsdiensterahmenvertrag** (vormals Girovertrags) zwischen Überweisendem und seinem Kreditinstitut handelt (**„Weisungsmodell"** gemäß §§ 675 Abs. 1, 665 BGB).[52] Der Zahlungsdienstevertrag (§§ 675f–675i BGB) wird als neuer Vertragstyp und als Sonderform des Geschäftsbesorgungsvertrags (§ 675c Abs. 1 BGB) qualifiziert.[53] Diese Rückkehr zum Weisungsmodell gilt auch für das Geschäftsbesorgungsverhältnis zwischen den Kreditinstituten bei einer überbetrieblichen Überweisung; insoweit enthält der Gesetzgeber sich weitgehend einer Regelung – mit Ausnahme des Regressanspruchs des überweisen Kreditinstituts bei eigener Haftung gegenüber dem Überweisenden für Fehler im Verantwortungsbereich einer Zwischenbank (§ 676a BGB) – und vertraut – wie gesagt – auf die Selbstregulierung durch die Kreditwirtschaft (Rn. B 9). Der Gesetzgeber hat also die missglückte Vorstellung des ÜG wieder aufgegeben, nach der bei jeder einzelnen Überweisung ein **Überweisungsvertrag** zwischen Überweisendem und seinem Kreditinstitut (§ 676a Abs. 1 BGB aF) geschlossen wurde[54] sowie bei einer überbetrieblichen Überweisung ein **Zahlungsvertrag** zwischen den zwischengeschalteten Kreditinstituten (§ 676d BGB aF) als jeweils selbständiger **besonderer Geschäftsbesorgungsvertrag,**[55] ein Regelungskonzept, das im Schrifttum[56] überwiegend auf Unverständnis stieß.

B 26 (3) Neu und nicht recht verständlich ist die Doppelung, dass eine Überweisung auch gegenüber dem Überweisenden – trotz des schon erteilten auslösenden Überweisungsauf-

---

[51] Baumbach/*Hopt,* BankGesch (7) Rn. C/10.

[52] Vgl. *Nobbe* WM 2012, Sonderbeil. Nr. 1, S. 4; *ders.* WM 2011, 961, 962; Bank-HdB/*Mayen* § 46 Rn. 22: „Wichtigste Neuerung", § 47 Rn. 1, § 49 Rn. 1a; *Hadding*, FS UH Schneider, S. 443, 444.

[53] Vgl. RegBegr. BT-Drucks. 16/11643 S. 102.

[54] Das entspricht auch dem Konzept des UNCITRAL-Modell Law on International Credit Transfers vom 5. Mai 1992; vgl. dazu *Wulff,* Das UNCITRAL Modellgesetz über den grenzüberschreitenden Überweisungsverkehr, 1998, S. 99 ff.; *Genner,* Das UNCITRAL-Modellgesetz über den internationalen Überweisungsverkehr, 1995, S. 35 ff.; *Hadding/Schneider* WM 1993, 629, 633.

[55] Vgl. zur Begründung BR-Drucks. 163/99 S. 40 und 42; zur Kritik *Ehmann/Hadding* WM 1999 Sonderbeilage Nr. 3, S. 10 ff.; *Häuser* WM 1999, 1037, 1041.

[56] Vgl. den Gegenentwurf von *Ehmann/Hadding* WM 1999 Sonderbeilage Nr. 3, S. 19 ff.; kritisch vor allem *Flume* ZIP 2000, 1427, 1430; *Schimansky* in Hadding/Nobbe Bankrecht 2000, 2000, S. 1, 6 ff.; *Hadding,* 50 Jahre BGH – Festgabe aus der Wissenschaft, 2000, S. 425, 438 ff.; *Jakobs* JZ 2000, 671 ff.; *Grundmann* WM 2000, 2269, 2273 ff., 2284; *U. Schneider* WM 1999, 2189, 2192; *Häuser* WM 1999, 1037 f.; *Bydlinsky* WM 1999, 1046 ff.; *Köndgen* ZBB 1999, 105 ff.; *Gößmann/van Look* WM 2000 Sonderbeilage Nr. 3, S. 10 ff.